

Kinderschutz – Bündnis aktuell

Informationssammlung für die Praxis
im Bündnis Kinderschutz MV

Nr. 64/Juli 2024

Beschneidung von Jungen

Kindeswohlgefährdung oder sogar eine Straftat?

Fragestellung:

In einer Kita wird die Beschneidung Jungen festgestellt. Handelt es sich bei der Beschneidung des muslimischen Jungen um eine Kindeswohlgefährdung oder sogar um eine Straftat?

Ein Gesetz zur Beschneidung von Jungen hat mit der Aufnahme des Tatbestandes in das BGB die rechtliche Verunsicherung, die durch ein Urteil des Landgerichts Köln von Anfang Mai 2012¹ entstanden ist, beseitigt. Der Gesetzestext ist als § 1631d in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt und bereits seit 28. Dezember 2012 kurzfristig in Kraft getreten.

Die rechtliche Einordnung der Beschneidung in das Personensorgerecht des BGB² stellt damit klar, dass eine Beschneidung des nicht einsehens- und urteilsfähigen Jungen im Rahmen des elterlichen Sorgerechts allerdings aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist:

1. Die Beschneidung muss fachgerecht und deshalb möglichst schonend und mit einer möglichst effektiven Schmerzbehandlung durchgeführt werden.
2. Die Beschneidung darf nur nach einer vorherigen umfassenden Aufklärung erfolgen.
3. Die Eltern müssen den Kindeswillen bei dieser Frage entsprechend mit einbeziehen. Dieser ist entsprechen zu erfassen.
4. Eine Ausnahmeregelung greift nur, wenn im Einzelfall das Kindeswohl gefährdet wird, z. B. bei bestehenden oder zu erwartenden gesundheitlichen Risiken.
5. Für die ersten sechs Lebensmonate gelten gemäß § 1631d Abs. 2 BGG gesonderte Bedingungen.

¹ 151 Ns 169/11,
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2012/151_Ns_169_11_Urteil_20120507.html

² Vgl. elterliche Sorge §§ 1626 bis 1699

In einem auf die Gesetzesänderung folgenden Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Hamm³ wurde diese gesetzlich bestimmten Voraussetzungen wie folgt präzisiert.

1. Die Personensorgeberechtigten müssen im Sinne einer Einwilligung entscheiden.
2. Das Kind darf nicht einsichts- und urteilsfähig sein.

Hier kommt das OLG Hamm zum Schluss, dass dies sowohl vom Arzt als auch von den Eltern überprüft werden muss. Stellt sich heraus, dass das Kind die Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt (was nach Auffassung des OLG ab 10 Jahren möglich sein sollte), so ist ausschließlich dessen Wille beachtlich. Aber auch wenn das Kind diese Einsichtsfähigkeit nicht besitzen sollte, ist dessen Wille nicht unbeachtlich. Aus den §§ 1626 Abs. 2 Nr. 2 und 1631 Abs. 2 BGB leitet das OLG in seiner Urteilsbegründung die Pflicht der Sorgeberechtigten und des Arztes ab, dass der Eingriff mit dem Kind in einer kindgerechten Weise besprochen werden muss. Dabei müssen die Beteiligten versuchen, ein Einvernehmen mit dem Kind herzustellen. Die Beratung und der Versuch Einvernehmen herzustellen ist zum Nachweis zu protokollieren.

3. Die Beschneidung darf nicht medizinisch geboten sein. Andere Motive sind diesbezüglich nicht relevant.

4. Die Beschneidung muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen.
5. Ärztlicherseits muss eine umfassende und dokumentierte Aufklärung der Sorgeberechtigten über mögliche Risiken erfolgen.
6. Das Kindeswohl darf durch den ärztlichen Eingriff nicht gefährdet werden.

Fazit:

Eine Beschneidung von Jungen bleibt gemäß § 1631d BGB (Beschneidung des männlichen Kindes) erlaubt und stellt unter Beachtung der genannten einschränkenden Voraussetzungen keine Kindeswohlgefährdung dar. Sie ist mit in Kraft treten des § 1631b BGB ausdrücklich als Teil der elterlichen Sorge bestimmt.

Inwieweit sich z. B. ein Arzt gem. § 223 StGB durch eine Beschneidung strafbar macht, wäre anhand der Voraussetzungen einer entsprechenden sorgeberechtigten i. d. R. elterlichen Einwilligung zu überprüfen. Sofern die Sorgeberechtigten (ggf. beider Elternteile) diese Einwilligung erteilt haben, ist zu prüfen, ob diese nach den Voraussetzungen gemäß § 1631d BGB wirksam ist.

³ 3 UF 133/13,
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2013/3_UF_133_13_Beschluss_20130830.html

Rechtsverweis:

BGB § 1631d

Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

Quelle:

- <https://dejure.org/gesetze/BGB/1631d.html>
- <https://www.juracademy.de/rechtsprechung/article/zu-den-voraussetzungen-der-straftfreiheit-einer-beschneidung>
- <https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/rechtliches/gesetze/beschneidung-von-jungen-1631d-bgb>

Kontakt

Bündnis Kinderschutz MV
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf Rostock
Telefon: 03302 / 8609577
E-Mail: christoph.kleemann@start-ggmbh.de
www.buendnis-kinderschutz-mv.de